

SATZUNG

über den **Geltungsbereich** des Bebauungsplanes

Gewerbegebiet „Bachäcker II“

- Planungsrechtliche Festsetzungen -

Auf Grund von § 10 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohentengen in öffentlicher Sitzung am2013 den Bebauungsplan Gewerbegebiet „Bachäcker II“ auf Gemarkung Hohentengen und Enzkofen wie folgt als Satzung beschlossen:

I. Bebauungsplan Gewerbegebiet „Bachäcker II“ – TEXTTEIL

A. Rechtsgrundlagen

Diesem Bebauungsplan liegen zugrunde:

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitions- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
3. Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes – Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58), geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
4. Die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.01.2012 (GBl. S. 65).

B. Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 BauGB

1.1 Geltungsbereich

Die Abgrenzung des Baugebietes ist durch eine schwarze Umrandung gekennzeichnet.

1.2 Bebauung

Art der baulichen Nutzung (§§ 1-15 BauNVO)

Jeweils nach Einschrieb im Plan oder Nutzungsschablone

1.2.1 Gewerbegebiet (GE) (§§ 1 und 8 BauNVO)

1.2.2 Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind Ausnahmen nach § 8 Abs. 3 Ziffer 3 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (Vergnügungsstätten).

1.3 Maß der baulichen Nutzung

Maß der baulichen Nutzung (§§ 16-21a BauNVO)

1.3.1 Grundflächenzahl (GRZ) § 19 BauNVO siehe Einschrieb im Plan (Nutzungsschablone)

1.3.2 Baumassenzahl (BMZ) § 21 BauNVO siehe Einschrieb im Plan (Nutzungsschablone)

1.4 Bauweise

1.4.1 Abweichende Bauweisen offen (§ 22 Abs. 4 BauNVO); jedoch länger als 50 m zulässig.

1.5 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

1.5.1 Die überbaubare Grundstücksfläche wird im „Zeichnerischen Teil“, durch die Festsetzung von Baugrenzen festgelegt.

1.5.2 Die Erstellung von Umspannstationen und dergleichen der Versorgungsunternehmen ist außerhalb der überbaubaren Flächen zwischen den Baugrenzen und der Erschließungsstraße zulässig.

1.5.3 Die Flächen außerhalb der Baugrenzen können, soweit eine Begrünung nicht verbindlich festgesetzt ist, als Stellfläche, Lagerfläche und für die Anlage von Versickerungen des Dachflächenwassers genutzt werden. Dies gilt nicht in den Abstandsflächen zu klassifizierten Straßen.

1.6 Sonstige Festsetzungen

1.6.1 Stellung der baulichen Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Ziff. 2 BauGB)

Die Stellung und Firstrichtung von Gebäuden ist nach allen Richtungen frei wählbar.

1.6.2 Von der Bebauung freizuhaltende Flächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Sichtfelder an Straßeneinmündungen sind auf Dauer von Sichthindernissen jeder Art ab 0,80 Meter Höhe, gemessen ab Oberkante Fahrbahn, freizuhalten.

1.6.3 EFH = Erdgeschossfußbodenhöhe

(§ 9 Abs. 2 BauGB und § 19 BauNVO)

Eine Erdgeschoßfußbodenhöhe (EFH) „DHHN 12“ wird nicht vorgegeben (siehe Ziff. 1.6.4).

1.6.4 Gebäudehöhe

(§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 BauNVO)

Die maximale zulässige Gebäudehöhe wird auf 15 m festgelegt.

Als Ausgangspunkt für die zulässige Gebäudehöhe dient der höchste Punkt am Straßenrand des jeweiligen Bauvorhabens.

1.6.5 Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen, siehe Eintrag im Lageplan und der Zeichenerklärung.

1.6.6 Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Öffentliche Verkehrsflächen, siehe Eintrag in Plan und Zeichenerklärung.

1.6.7 Garagen, Stellplätze/Stellflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 12, 14, 21a und 23 BauNVO)

Garagen, offene Garagen (Carports) sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Garagen müssen einen Stauraum von mind. 5,00 m von öffentlichen Verkehrsflächen einhalten.

Stellplätze sind im nichtüberbaubaren Grundstücksteil zulässig, sofern hier kein Pflanzgebot ausgewiesen ist. Dies gilt nicht in den Abstandsflächen zu klassifizierten Straßen.

Tiefgaragen/Kellergaragen eingeschossig sind zulässig. Anfallendes Regenwasser im Zufahrtbereich sowie Entwässerungseinrichtungen im Tiefgaragenbereich sind über eine Hebeanlage zu entsorgen.

1.7 Maßnahmen zum Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft

1.7.1 Eingriffs-/Ausgleichsbilanz

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz vom 21.03.2013 ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

Der Ausgleich der nicht vermeidbaren und bereits minimierten Eingriffe erfolgt außerhalb des Plangebietes. Hierzu wurde die bereits umgesetzte Maßnahme Renaturierung Friedberger Bach anerkannt und durch öffentlich-rechtlichen Vertrag gesichert.

1.7.2 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die Flächen befinden sich teilweise innerhalb des Bebauungsplangebietes und sind gemäß der Planzeichenverordnung im Lageplan festgesetzt. Es handelt sich um Sammel-Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere zum Ausgleich für Verlust bzw. Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung. Die Planeinschriebe sind verbindlich.

1.7.3 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB), Pflanzgebote (Pfg)

Allgemeines Pflanzgebot

Das Ausgleichskonzept legt die Verwendung wasserdurchlässiger oder begrünbarer Beläge auf Parkierungsflächen, soweit von diesen keine Grundwassergefährdung ausgeht, zugrunde.

Die Maßnahmen werden als Festsetzungen über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan verbindlich.

1.7.4 Pflanzgebot und Pflanzbindungen

Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1 a Abs. 3 BauGB (§ 9 Abs. 1 a BauGB) (A/Pfg = Ausgleichsfläche/Pflanzgebot) festgesetzt als:

A / Pfg 1: Öffentliches und privates Pflanzgebot als Abgrenzung zum Baugebietsrand, öffentlichen Verkehrsflächen und Gewässerrandstreifen

Das Pflanzgebot ist mit standortgemäßen Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen. Die Bepflanzung orientiert sich an der Artenliste in der Anlage 1.7.5 Bebauungsplan. Der Unterwuchs ist als zweischürige Wiese mit hohem Anteil an Schmetterlingsblütlern und Doldenblütlern anzulegen.

Im Bereich des Gewässerrandstreifens ist die Vorgehensweise bei der Bepflanzung auf den Gewässerentwicklungsplan abzustimmen.

A / Pfg 2: Privates Pflanzgebot als Abgrenzung zur südlichen Feldlage
Private Grünflächen sind mit standortgerechten heimischen Sträuchern zu bepflanzen. Milderung möglicher Einsehbarkeiten aus südlicher Richtung unter Berücksichtigung der Vorgabe des Erhaltes des Offenlandcharakters (keine Pflanzung von Bäumen).

A / Pfg 3: Pflanzgebot, auf öffentlicher Grünfläche (Verkehrsgrünfläche)
Anpflanzung mit standortgemäßen Sträuchern in lockerer Anordnung.
Die Bepflanzung orientiert sich an der Artenliste in der Anlage 1.7.5 Bebauungsplan. Der Unterwuchs ist als zweischürige Wiese mit hohem Anteil an Schmetterlingsblütlern und Doldenblütlern anzulegen.

A / Pfg 4: Pflanzgebot, auf privaten Grünflächen
Grünflächen mit punktueller Bepflanzung, Rasenflächen, Schotterrasen, Rasenpflaster.

Bepflanzung mit standortheimischen Gehölzen (Sträuchern und Bäume) entsprechend der Artenliste in der Anlage 1.7.5 Bepflanzungsplan.

Sie dürfen für Zufahrten, Zugänge, Stellplätze und Carports unterbrochen werden.

A / Pfg 5: Pflanzgebot öffentlich, großkronige Laubbäume bzw. Obsthochstamm-bäume, entsprechend Planeintrag, (Standort variabel).

Gezielte Neupflanzung von Laubbäumen oder Obsthochstamm-bäumen im Verkehrsgrün und in den öffentlichen Grünflächen. Die im Bepflanzungsplan vorgegebenen Standorte können nach Bedarf noch verändert werden. Die Bepflanzung orientiert sich an der Artenliste in der Anlage Bepflanzungsplan.

A / Pfg 6: Pflanzgebot, Laubbäume privat (Standort variabel)

Es sind die im zeichnerischen Teil vorgegebenen Laubbäume zu pflanzen, dauernd zu unterhalten und gegebenenfalls Ersatz zu pflanzen. Soweit möglich sollten die Bäume entlang der öffentlichen Fläche (dem Straßenraum zugeordnet) gepflanzt werden.

1.7.4.1 Gestaltung der unbebauten Flächen innerhalb der festgelegten Baugrenzen

Die auf Basis der festgelegten Grundflächenzahl nicht überbaubaren Flächen, sowie sonstige nicht bebaute Flächen sind als Grünflächen mit Bepflanzung entsprechend der Pflanzliste 1.7.5 herzustellen und zu unterhalten.

1.7.5 Anlage: Pflanzenliste für Naturschutz-Ausgleichsflächen / Liste gebietseigener Gehölze, Herkunftsgebiet Raum Hohentengen

Liste heimischer, standortgerechter Gehölze (Auswahl für das Plangebiet)

1.7.5.1	
Botanischer Name	Deutscher Name
Bäume	
Acer campestre (kleinkronig)	Feldahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Betula pendula (schmalkronig)	Sandbirke
Carpinus betulus (schmalkronig)	Hainbuche
Fagus sylvatica (Luftfeuchte Standorte)	Rotbuche
Prunus avium (mittelgroß)	Wildkirsche
Quercus robur (langsamwüchsig)	Stieleiche
Sorbus aucuparia (kleinkronig)	Eberesche und Mehlbeere
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia platyphyllos	Sommerlinde
Ulmus glabra	Bergulme
Obst-Hochstamm (Stammumfang min. 10-14 cm)	

1.7.5.2
Sträucher

Cornus sanguinea	Gem. Hartriegel, Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnussstrauch
Crataegus laevigata	Weißdorn
Crataegus monogyna	eingriffl. Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina und rubiginosa	Strauchrosen
Salix caprea	Sal-Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

1.7.6 Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Ziff. 14 BauGB)

Das anfallende Niederschlagswasser von den nicht belasteten Dachflächen muss auf dem Grundstück über die belebte Bodenschicht, zur Versickerung gebracht werden. Im Gewerbegebiet befinden sich hierfür geeignete kiesige Böden. Ein Anschluss an den vorhandenen Mischwasserkanal für überdurchschnittliche Regenereignisse ist gegeben.

Für die im Plangebiet bereits vorhandene Bebauung ist der Bestandsschutz gegeben.

C. Allgemeine Hinweise und Empfehlungen

1.8 Ver- und Entsorgungsanlagen

Vor Baubeginn ist eingehend zu prüfen, ob auf dem Grundstück Erschließungsleitungen (Wasser, Abwasser, Gas, Telefon, EVU sowie Grenzpunkte usw.) vorhanden sind. Beschädigungen sowie die notwendige Verlegung im Falle einer Überbauung gehen zu Lasten des Verursachers bzw. des Grundstückseigentümers.

1.9 Bodenfunde Regierungspräsidium Tübingen Referat 26 - Denkmalpflege

Sollten im Zuge von Erdarbeiten archäologische Fundstellen (z. B. Mauern, Gruben, Brandschichten o. ä.) angeschnitten oder Funde gemacht werden (z. B. Scherben, Metallteile, Knochen), ist das Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 26 – Denkmalpflege, Fachbereich Archäologische Denkmalpflege, unverzüglich zu benachrichtigen. Auf § 20 DSchG wird verwiesen.

1.10 Immissionsschutz-, Lärm- und Geruchsbelästigung

1.10.1 An das ausgewiesene Baugebiet grenzt im Westen die L 283 Mengen/Bad Saulgau an und im Norden die K 8250 Hohentengen/Enzkofen. Auf die daraus ausgehenden Immissionen (Lärm, Abgase) und deren Duldung wird hingewiesen. Es wird empfohlen, bei der Erstellung von Gebäuden entsprechende Schallschutzmaßnahmen vorzunehmen.

1.10.2 In dem an das Baugebiet angrenzenden Bereich befinden sich im Osten, Süden und Westen Grundstücke, die landwirtschaftlich genutzt werden. Auf die sich daraus evt.

gelegentlich ergebenden Lärm- und Geruchsemissionen bei deren Bewirtschaftung wird ausdrücklich hingewiesen. Im für den ländlichen Bereich üblichen Normalmaß und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen sind diese zu dulden.

1.10.3 Im Nachgang der Beplanung ist bei der Nutzung des Plangebietes dem Schutzbedürfnis der umliegenden Nutzungen Rechnung zu tragen.

Die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel betragen für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden:

in Industriegebieten	70 dB(A)
in Gewerbegebieten	tags 65 dB(A) nachts 50 dB(A)
in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	tags 60 dB(A) nachts 45 dB(A)
in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	tags 55 dB (A) nachts 40 dB (A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

1.11 Wasserversorgung

Sämtliche Gebäude im Einzugsgebiet des Bebauungsplanes sind mit Druckminderventilen auszustatten.

1.12 Kabeltrassen

Vor Beginn der Bauarbeiten ist vom ausführenden Unternehmen über die im Geltungsbereich liegenden Kabel eine Kabelauskunft einzuholen. Es wird darauf hingewiesen, dass nach DIN 1998 und DIN 18920 die Kabeltrassen in der Breite von je 2,5 m links und rechts der Versorgungskabel grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten sind.

1.13 Erschließung

Im Zuge des Straßenbaus sind Randeinfassungen, Verkehrszeichen, Straßenbeleuchtungen und Verteilerschränke auf privaten Grundstücken zu dulden.

Zur Erstellung der Verkehrsflächen sind in den angrenzenden Grundstücken Randeinfassungen mit unterirdischen Stützbauwerken (Hinterbeton für Randsteine bzw. Stellplatten) entlang der Grundstücksgrenze in einer Breite von ca. 0,3 m und einer Tiefe von ca. 0,6 m zu dulden.

Erschließungsanlagen (bituminöse Fahrbahn, Randeinfassungen der Straße, Bepflanzungen usw.) sind vor Baubeginn und während der ganzen Bauzeit durch geeignete Maßnahmen zu schützen und vor Schäden zu bewahren. Die vorhandenen öffentlichen Straßen (bitum. Straße usw.) dürfen während der Bauzeit nicht als Lagerplätze für Bauwagen, Baugeräte und Maschinen benutzt werden. Beschädigungen gehen zu Lasten des Verursachers, des Grundstückseigentümers bzw. des Bauenden.

1.14 Telekommunikationstechnische Versorgung

Die Deutsche Telekom AG wird im Planbereich eine unterirdische Versorgung vornehmen.

Die Erdverkabelung führt die Telekom im Zusammenhang mit anderen Erdarbeiten der Gemeinde Hohentengen durch.

1.15 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg

Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Geotechnik

Nach der vorläufigen Geologischen Karte liegt das Plangebiet im Verbreitungsbereich wärmzeitlicher Schotter (sandiger, oft steiniger Kies) und junger Talfüllungen, deren Mächtigkeit nicht im Detail bekannt ist. Im tieferen Untergrund stehen tertiäre Gesteine, vermutlich mergelige Sande und Sandsteine der Oberen Meeresmolasse, an.

Es ist mit bauwerksrelevanten Grundwasserflurabständen zu rechnen.

Laut vorläufiger Geologischer Karte ist der südwestliche Teil des Plangebiets Teil einer etwa 13 ha großen Rutschmasse, auf die das LGRB bereits in den an den Gemeindeverwaltungsverband Mengen-Hohentengen-Scheer gerichteten Stellungnahmen vom 07.06.2010 (LGRB-Az. 2511//10-03738), 13.10.2008 (LGRB-Az. 2511//08-07719), 21.06.2007 (LGRB-Az. 2511//07-04401) und 15.01.2007 (LGRB-Az. 2511//06-14142) hingewiesen hat. Dem Ref. 95 liegen keine Informationen zum genauen Umfang und zur Aktivität der Rutschung vor. Auch die Interpretation des hochauflösenden Digitalen Geländemodells ergibt keine weiteren konkreten Hinweise. Im Vorfeld der weiteren Planung sollte in Anbetracht der besonderen geologischen Baugrundrisiken für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Gutachten in Auftrag gegeben werden. Darin sollte auf Grundlage geeigneter Baugrunduntersuchungen (Aufschlussbohrungen bis in den primär gelagerten Festgesteinsuntergrund) beurteilt werden, ob in diesem Bereich eine Bebauung ohne Standsicherheitsgefährdung möglich ist.

Die jungen Talfüllungen bilden einen uneinheitlichen und stark setzungsfähigen Baugrund. Die wärmzeitlichen Schotter bilden i. A. einen gut tragfähigen Baugrund, können aber lokal heterogen zusammengesetzt sein. Für Neubauten werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN 4020 bzw. DIN EN 1997-2 empfohlen.

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Mineralische Rohstoffe

Zur Planung sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Grundwasser

Die Ortslage Hohentengen wie auch das Plangebiet liegen in einer wasserwirtschaftlichen Vorbehaltsfläche. Im Plangebiet findet seitens des LGRB hydrogeologisch keine Projektbearbeitung statt. Aktuelle Untersuchungsergebnisse liegen nicht vor.

Bei hydrogeologischen Fragestellungen wird eine Begutachtung durch ein Fachbüro empfohlen.

Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Bergbau

Bergbehördliche Belange werden von der Planung nicht berührt.

Geotopschutz

Im Planbereich sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht betroffen.

Allgemeine Hinweise

Bei erneuter Vorlage bitten wir Sie, die eingetretenen Veränderungen gegenüber dieser Planung deutlich kenntlich zu machen.

Die Stellungnahmen des LGRB als Träger öffentlicher Belange basieren u. a. auf den Geofachdaten der geowissenschaftlichen Landesaufnahme und damit auch auf Erkenntnissen aus Bohrungen. Für Bohrungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht (§ 4 Lagerstättengesetz) beim LGRB.

Hierfür steht unter <http://www.lgrb.uni-freiburg.de/lgrb/Service/bohranzeigen> eine elektronische Erfassung zur Verfügung.

1.16 Altlasten, Abfall

Werden bei den Aushubarbeiten Verunreinigungen des Bodens festgestellt (zum Beispiel Müllrückstände, Verfärbung des Bodens, auffälliger Geruch oder ähnliches), ist das Landratsamt Sigmaringen sofort zu benachrichtigen.

Abfall

Anfallende Bauabfälle, Bauschutt und Abbruchmaterial müssen getrennt gesammelt und einer Verwertung zugeführt bzw. als Abfall entsorgt werden. Leere Behälter und Reste sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei der Verwertung von mineralischen Reststoffen sind die Anforderungen der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodematerial vom 14.03.2007 bzw. die vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial des damaligen Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg vom 13.04.2004 einzuhalten.

1.17 Luftverkehrswesen

Kommen Baukräne zur Errichtung von Bauwerken zum Einsatz, ist die Zustimmung hierzu mind. 4 Wochen vor Baubeginn unter Mitteilung von folgenden Daten beim Regierungspräsidium Tübingen, Referat Verkehr, zu beantragen: Kranhöhe über Grund, Kranauslegerlänge, Höhe Baugrund NN, geogr. Koordinaten sowie voraussichtliche Standzeit.

1.18 Plangenaugigkeit

Obwohl die Planzeichnungen auf einer digitalen (CAD) Grundlage erstellt ist (hohe Genauigkeit), können sich im Rahmen der Ausführungs-Planung und/oder der späteren Einmessung Abweichungen ergeben (z. B. unterschiedliche Ausformung der Verkehrsflächen, unterschiedliche Grundstücksgrößen etc.). Weder die Gemeinde Hohentengen noch die Planungsbüros übernehmen hierfür die Gewähr.

Aufgestellt:
Altheim, 21.03.2013

Ausgefertigt:
Hohentengen, 27.03.2013

Ingenieurbüro Schwörer GmbH
88499 Altheim
HK/he/2264

Peter Rainer
Bürgermeister